



Satzung
der Gemeinde Lägerdorf über die 1. (vereinfachte) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zander'sche Koppel / Wiesenweg“

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lägerdorf vom 11. September 1996 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Teil B: (Text) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zander'sche Koppel/Wiesenweg“ wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen erhält folgende Fassung:

„2.2 In den Teilgebieten mit einer festgesetzten Doppelhausbebauung ist pro Doppelhaushälfte maximal eine Wohnung zulässig. Abweichend hiervon sind in den Teilbereichen 4, 5a und 5b pro Doppelhaushälfte maximal zwei Wohnungen zulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lägerdorf, den 30. Oktober 1996



Gemeinde Lägerdorf
Der Bürgermeister